

Sibendes Buch.

Von Handlungs = Sachen.

Erstes Capitel.

Von dem Handlungs = Wesen in und
ausser Europa überhaupt.

§. 1.

Die Einsichten und das Verfahren derer
Europäischen Souverainen in Ansehung der
Handlung verhalten sich nunmehr ganz an-
ders, als in denen vorigen Zeiten.

§. 2.

Noch im vorigen Jahrhundert lage in denen
meisten Europäischen Staaten so wohl die inn-
als ausländische Handlung.

§. 3.

Portugall und Spanien hatten zwar eine
Handlung nach resp. Ost- und West-Indien,
aber keinen grossen Nutzen davon.

§. 4.

Hingegen trieben die vereinigte Niderlande
solche Handlung, zumahlen nach Ost-Indien,
um so vil stärker und versahen fast ganz Eu-
ropam mit des letzteren Waaren ganz allein.

§. 5.

Die inländische Handlung aber blühet
ebenfalls nur in Frankreich, Groß-Britan-
nien und denen vereinigten Niderlanden.

§. 6.

§. 6.

Nach und nach aber suchte sich eine Nation nach der anderen auch einen Weg nach Ost- oder West = Indien, oder nach beyden zugleich.

§. 7.

Exempel von Dännemarck, Frankreich, Groß = Britannien, Oesterreich, Preussen und Schweden.

§. 8.

Rußland hingegen ist bemühet, seine Handlung an die äußerste Gränzen gegen Osten und Süden auszubreiten.

§. 9.

Und hat auch ein Souverain nach dem andern sich mit Ernst daran gemacht, den innländischen Handel und Wandel blühender zu machen.

§. 10.

Exempel von Dännemarck, Oesterreich, Preussen, Rußland, Schweden und Schweiz.

§. 11.

Nur einige Nationen seyend damit noch zurück, theils wegen ihrer darzu unschicklichen Regierungs = Form, theils weil die Nation keinen Lust darzu hat.

§. 12.

Wohin Pohlen, Portugall, das Röm. Reich und Spanien gehören?

§. 13.

Zu der innländischen Handlung gehöret mit,

mit,
thig
und

zu d
gehöret,
erwach
am best
führe,
dern ve
man ve
selber t
Dritte

Die
mahlen
großen
seynd.

Doct
die Han
gleich.

Nach
Niederlan
derer Kre
förderum
andere

Exemp

mit, daß das, was man in einem Land nöthig hat, so vil möglich, selbst darinn erbauet und verarbeitet werde.

§. 14.

Zu der ausländischen Handlung hingegen gehöret, daß man 1. den Überfluß des im Lande erwachsenen selbst in andere Staaten, wo sie am besten an den Mann zu bringen seynd, verführe, und zwar 2. durchaus nicht roh, sondern verarbeitet, so dann 3. daß man das, was man von anderen Nationen braucht, bey ihnen selber hohle, nicht aber es sich von ihnen, oder Dritten, für die Thüre führen lasse.

§. 15.

Die Handlung zu Land thut zwar etwas, zumahlen wo wohlgelegene und nicht mit allzugrossen Zöllen beschwerte Ströhme vorhanden seynd.

§. 16.

Doch kommet selbige gegen dem Nutzen, den die Handlung zur See einbringt, in keinen Vergleich.

§. 17.

Nachdeme man ferner an denen vereinigten Niederlanden gesehen, wie vil die Vereinigung derer Kräfte mehrerer privat-Personen zu Beförderung der Handlung bestrage, haben vile andere Nationen es nachgemacht.

§. 18.

Exempel von Dännemarck, Franckreich,
Groß-

Groß = Britannien, Oesterreich, Preussen, Rußland, Schweden und Spanien.

§. 19.

Dergleichen Gesellschaften können zwar auch bloß von privat = Personen unter sich errichtet werden.

§. 20.

Insgemein aber lassen die Interessenten selbige von dem Landes = Souverain bestättigen und sich allerley Freyheiten von ihme ertheilen.

§. 21.

Dergleichen Bestättigung und Befreyung geschieht entweder für beständig, oder nur auf eine gewisse bestimmte Zeit.

§. 22.

Exempel von beyden.

§. 23.

Ingleichem werden entweder, und zwar meistens, so dann andere nicht mit in einer solchen Gesellschaft stehende Personen von der Handlung nach denen der Gesellschaft überlassenen Gegenden, oder mit denen ihre zugestanden den Stücken, ausgeschlossen, oder sie dürfen auch neben der Gesellschaft Handlung treiben.

§. 24.

Es werden auch wohl einzelnen privat = Personen Freyheits = Briefe über gewisse Gattungen der Handlung ertheilet.

§. 25.

§. 25.

Doch ist es in Ansehung der Handlung zur See etwas rares.

§. 26.

Es haben auch wohl vorgedachte Handlungs = Gesellschaften sich von auswärtigen Souverainen Freyheits = Brieffe ertheilen und von Zeit zu Zeit erneuern lassen.

§. 27.

Exempel von denen Teutschen Hansee = Stätten.

§. 28.

Doch wird dergleichen nicht leicht mehr gesehen, wenigstens nicht leicht mehr etwas solches von neuem zugestanden werden.

§. 29.

So gar die Souverainen selbst lassen nicht nur hin und her unter ihrem eigenen Nahmen öffentliche Handlung mit gewissen Gattungen Waaren treiben:

§. 30.

Sondern sie begeben sich auch, wo nicht unter ihrem eigenen, doch unter dritter Personen, Nahmen, mit in die Handlungs = Gesellschaften, legen ihre Capitalien mit ein und nehmen an Gewinn und Verlust Antheil, wie andere.

§. 31.

Doch gehen die Handlungs = Gesellschaften meistens und eigentlich nur auf den ausländischen Handel, der innländische hingegen pfleget denen privat = Personen frey zu verbleiben.

E f

§. 32.

§. 32.

Ja es seynd so gar in einigen Staaten Grunde Geseze gegen Kauffmanns-Gesellschaften gemacht, welche die innländische Handlung an sich ziehen wollten, indeme dergleichen Vorhaben zwar solche Gesellschaft reich, hingegen das Land gemeiniglich arm machet.

§. 33.

Diejenige Nationen, welche dermahlen die wichtigste Handlung in und auffer Europa am stärcksten treiben, seynd ohnstreitig die Engländer, Franzosen und vereinigte Niederlande.

§. 34.

Die Handlung der Dänen gehet nach Ost- und West-Indien, ist aber noch nicht beträchtlich.

§. 35.

Frankreich handelt starck nach der Levante, suchet auch den Handel nach Ost- und West-Indien so wohl, als auch mit seinen innländischen Waaren in dem übrigen Europa, immer weiter auszubreiten.

§. 36.

Groß-Britannien handelt starck nach allen Theilen der Welt, nach Ost- und West-Indien, durch Rußland nach Persien und China, auch sonst nach der Levante, in Europa aber fürnehmlich nach Portugall und Spanien, so dann nach Italien und Rußland.

§. 37.

Oesterreich hat gesucht, von den Niederlanden

den
fang
der
län
mit
Spani
eine
me ge
worde
der D
mehro
vante
zu bri

Der
Vabste
treiben
was bet

Por
Indien
Hause
nicht n

Pre
was bet
Ost-Ge
selbige
es mögl

In de

den

den aus einen Handel nach Ost-Indien anzufangen, welches Vorhaben es aber wegen Widersetzung anderer Mächten hat müssen fallen lassen, dahero es nun dergleichen von Toscana aus versuchen solle. So hat es auch unter Spanischen Vorschub, nach West-Indien eine Handlung zu erhalten getrachtet; das ihm geschehene Versprechen ist aber nicht erfüllet worden. Mit dem Orientalischen Handel auf der Donau hat es auch nicht fortgewollt. Nunmehr sucht man eine Handlung nach der Levante auf dem Mittelländischen Meer zu Stand zu bringen.

§. 38.

Der Ottomannischen Pforte, wie auch des Papstes, Unterthanen, so dann die Pohlen, treiben keine auswärtige Handlung, welche etwas bedeutete.

§. 39.

Portugall besizet zwar in Ost- und West-Indien Lande und lässet deren Abgaben nach Hause bringen, von dannen sie aber selbige nicht weiter verfühhren.

§. 40.

Preussen fangt erst seit kurzem an, eine etwas bedeutende Handlung nach der Nord- und Ost-See zu treiben; es gehet aber damit um, selbige in und ausser Europa, wo und so weit es möglich ist, auszubreiten.

§. 41.

In dem übrigen Röm. Reich treiben kaum einige

einige Städte eine ausländische Handlung, und dieses nur nach verschiedenen anderen Theilen Europens und gegen den Nord = Pol.

§. 42.

Rußlands Handel ist schon oben berührt; es sucht nun auch, wo möglich, einen neuen und ihm allein dienlichen Weg nach Ost = und West = Indien zu entdecken.

§. 43.

Der Handel derer Sardinischen Unterthanen bedeutet nichts und dieser Souverain trachtet bloß, von der Handlung anderer Europäischen Nationen zu profitiren.

§. 44.

Schweden fangt ebenfalls an, sich um die auswärtige Handlung, nicht nur nach verschiedenen Theilen Europens, z. E. nach Portugall, zu bekümmern, sondern auch so gar selbige bis nach China auszubreiten.

§. 45.

Die Sicilianische Staaten handeln in etwas nach der Levante; es bedeutet aber nichts.

§. 46.

Mit dem Spanischen West = Indischen Handel hat es eben die Bewandniß, wie mit Portugall und die Engelländer, Frankosen und Niederländer ziehen villeicht mehr Nutzen davon, als die Spanier selbst.

§. 47.

Der Genuesische Handel ist wie der Sicilianische beschaffen.

§. 48.

§. 48.

Die Schweizer fangen seit einiger Zeit an, an etlichen Orten Manufacturen anzulegen und dieses ist alles.

§. 49.

Der Venetianische vormahls in ganz Europa berühmte Handel hat vorlängst gar sehr abgenommen und gehet kaum noch nach der Levante in etwas fort.

§. 50.

Die vereinigte Niderlande hingegen seynd, nebst denen Engelländern, diejenige Nation, welche noch bis jeko alle andere in der Handlung in und ausser Europa herabsticht, ob gleich nicht zu laugnen ist, daß dieselbige durch die in neueren Zeiten an so vielen anderen Orten errichtete und noch täglich errichtende Handlungs-Gesellschaftten, in Vergleich gegen die vorige Zeiten, einen überaus grossen Stoß erlitten habe, von deme sie sich auch schwerlich jemahlen wieder erholen wird.

§. 51.

Womit jede Nation hauptsächlich handle? ist hier zu weitläufftig zu erzählen; doch kan man so vil überhaupt sagen, daß einige ordentlicher Weise nur mit deme, was in ihren Landen und Colonien erzeuget und fabriciret wird, handeln, andere hingegen aber auch mit gewisser oder aller anderer Nationen Natur-Gaben und Manufacturen.

Seiten.
e Handlung
nderen Ehe
Pol.
oben berührt;
men nun und
sch Di- und
hen Unterho
verain tracht
Europäischn
n, sich um die
nur nach ver
E. nach Vor
auch so gar
ten.
andern in etw
aber nicht
st = Indio
dtinß, von
Kranzsolen
r. Neuzer
st wie der

§. 52.

Jeder Souverain ist befugt, eine eigene Flagge zu wählen und seine Unterthanen unter selbiger Handlung treiben zu lassen.

§. 53.

Doch bedienet man sich zuweilen, um gewisser Umstände willen, lieber der Flaggen einer anderen Nation, mit Genehmhaltung deren Souverains.

§. 54.

Hingegen versichert man sich auch wohl des Rechts, unter eigenen Flaggen handeln zu dürfen, durch ausdrückliche Tractaten.

§. 55.

Exempel davon.

Zweytes Capitel.

Von eines Souverains Gerechtsamen in Handlungs = Sachen in Ansehung seiner eigenen Unterthanen.

§. 1.

Wie ferne ein Souverain seinen Unterthanen wegen derer in das Land kommenden Waaren seinen Unterthanen Gesetze fürschieben könne, oder nicht? dependiret forderist von der besondern Regierungs = Form eines jeden Staats,

§. 2.

Wo nun selbige dem Regenten nicht in dem Wege stehet, hat er dißfalls in Absicht auf andere Souverains freye Hände.

§. 3.

§. 3.

Inß besondere kan er also verbieten, gewisse rohe oder verarbeitete Waaren außwärts her- ein in das Land zu bringen.

§. 4.

Ja er kan befehlen, die bereits darinn be- findliche entweder schlechterdings wieder fort- zuschaffen, oder doch etwas gewisses davon zu geben, oder solche Maaß- Regeln nehmen, daß, über die bereits im Land vorhandene, kei- ne dergleichen weiter nachfolgen.

§. 5.

Hinwiederum kan er auch erlauben, ande- re bißhero verboten gewesene Waaren einfüh- ren zu dörfßen.

§. 6.

Er kan ferner verordnen, wie es mit Be- sichtigung derer in das Land kommenden Waa- ren solle gehalten werden.

§. 7.

Er kan selbige auch nach Gefallen mit ge- wissen Abgaben belegen.

§. 8.

Endlich kan er auch dem würcklichen Ver- kauff solcher eingeführten Waaren in Anse- hung der Zeit, der Menge, des Orts, des Werths, u. s. w. Zil und Maaß setzen.

§. 9.

Doch kan er auch, nach befindenden Um- ständen, entweder einzele oder mehrere Per- sonen, oder ganze Gesellschaften, für bestän-

Sf 4

dig,

dig, oder zu gewissen Zeiten, oder bey gewissen Umständen, von dergleichen allgemeinen Gesetzen dispensiren.

§. 10.

Auf ganz gleiche Weise verhält es sich eben auch mit der Handlung derer Waaren, welche zum Land hinaus gehen.

§. 11.

Es kan also ein Landes = Souverain verbieten, gewisse Waaren, Manufacturen, oder die Werkzeuge darzu, ausser Landes zu führen.

§. 12.

Oder er kan befehlen, daß es wenigstens nicht anderst, als nach erhaltener Erlaubniß, oder unter anderen gewissen Cautelen, geschehen möge.

§. 13.

Oder, daß wenigstens die Waaren nicht roh hinausgeführt werden.

§. 14.

Oder er kan, wann das Land deren selbst würcklich bedarff, oder vermuthlich bedörffren möchte, die Ausfuhr auf einige selbst = gefällige Zeit einstellen.

§. 15.

Ja wann auch gewisser massen die Ausfuhr frey ist, kan doch ein Verbot statt finden, solche Waaren, welcher Ausfuhr an gewisse Orte dem Land Nachtheil bringen möchten, dahin zu führen, oder abfolgen zu lassen.

§. 16.

§. 16.

Weiter kan er auch die ausgehende Waaren der Visitation und anderen Vorsichtigkeits-Reglen unterwerffen.

§. 17.

Und so kan er auch selbige mit Imposten nach Gefallen belegen.

§. 18.

Ein Landes-Souverain kan über dises seinen Unterthanen verbieten, überhaupt, oder nur an gewissen ausländischen Handlungs-Gesellschaften Antheil zu nehmen.

§. 19.

Exempel von Groß-Britannien und denen vereinigten Niederlanden.

§. 20.

Daß endlich ein Landes-Herr verbieten könne, daß gewisse Künstler, Manufacturiers, u. d. sich nicht aus seinen Staaten begeben sollen, ist schon oben erinnert worden.

§. 21.

Hinwiederum aber kan er auch gegen alles dises dispensiren.

§. 22.

Andere Souverainen können ihne auch hierinn nicht mit Zug einschräncken.

§. 23.

Wohl aber stehet ihnen frey, wann sie glauben, daß in ein- oder anderem Stück wider die Billigkeit gehandelt werde, disfalls Vorstellungen zu thun.

Ff 5

§. 24.

§. 24.

Acta zwischen Groß-Britannien und Spanien.

§. 25.

Auch muß er gewärtig seyn, daß, wann er auf seinen Vorsatz beharret, gegen seine Unterthanen, Landes=Producte, oder Manufacturen, Repressalien gebraucht werden.

Drittes Capitel.

Von eines Souverains Gerechtsamen in Handlungs=Sachen in Ansehung fremder Unterthanen.

§. 1.

Ein Landes=Herr ist nicht schuldig, eines anderen Souverains Unterthanen zu gestatten, daß sie in seinen Landen Handlung treiben dürfen, es werde nun solche Handlung mit denen Eingefessenen, oder mit andern Ausländern, getrieben.

§. 2.

An Orten, wo öffentliche Messen und Jahr-Märkte gehalten werden, pflegen aber dan noch auch Fremde während solcher Zeit zum Rauff und Verkauff zugelassen zu werden.

§. 3.

Ja Souverainen, deren Unterthanen nicht selbst starcke ausländische Handlung treiben, erlauben fremden Rauffleuten gerne, daß sie sich in ihren Landen niederlassen und en gros Handlung treiben mögen.

§. 4.

Die
die in
hier auf
der Box
fließes
zur eige
Baaren
Baare
lassensd
der Au

Hin
öfters
allen di

Ja si
Freiheit
nicht, au
len, für

Zern
lich wel
ter der
oder des
sollen,
Instanzi
haben.

Gar o
von ihre

§. 4.

Doch können sie, wann sie denen Fremden die Handlung gewisser maßen gestatten, selbige einschräncken, in Ansehung der Personen, der Waaren, der Weise zu handeln, des Preises, der Abgaben, der Gerechtsamen ihrer eigenen Personen, der Quartiere und Waaren-Lager, der allda ligenden Güter und Waaren, der Religions-Ubung, der Verlassenschaft der Verstorbenen, der Abreise, der Aufhebung der Handlung, u. s. w.

§. 5.

Hingegen ertheilen besagte Landes-Herrn öftters auch fremden Handelsleuten in vielen oder allen diser Stücken ansehnliche Freyheiten.

§. 6.

Ja sie geben ihnen auch wohl noch andere Freyheiten, z. E. daß sie, oder ihr Vermögen, nicht, ausser nur in gewissen benahmpten Fällen, können arrestiret werden.

§. 7.

Ferner, daß sie in gewissen Fällen, sonderlich welche die Handlung betreffen, nicht unter der Gerichtbarkeit des Landes-Souverains, oder dessen Gerichte, oder Bedienten, stehen sollen, oder doch privilegierte Richter oder Instanzen vor anderen Landes-Eingefessenen haben.

§. 8.

Gar oft werden ihnen auch eigene Consuls von ihrer Nation gestattet, welche über die
 gwi-

zwischen denen Rauffleuten, Schiff-Patronen ihrer Nation, so dann zwischen selbigen und ihren eigenen Matrosen, wegen des Fuhrlohns, Golds und anderer in die Rauffmannschafft einschlagenden Streitigkeiten erkennen und darinn sprechen, von deren Urtheilen auch nicht an den Landes-Souverain, sondern an solcher Handels-Leute ordentlichen Souverain, appelliret wird.

§. 9.

Endlich pfeget dergleichen fremden Handelsleuten gemeiniglich die Versicherung ertheilet zu werden, daß sie, in dem Fall eines zwischen ihrem Souverain und dem Landes-Souverain entstehenden Krieges, sich, mit ihren Waaren und Gütern, auch denen ihrigen, frey retiriren dörfen.

§. 10.

Ob und wie fern ein Souverain schuldig seye, fremden Handelsleuten die blosser Durchreise durch ihre Staaten zu gestatten? ist so ausgemacht nicht.

§. 11.

So vil ist richtig, daß es nicht in allen Fällen abgeschlagen werden kan.

§. 12.

Und hinwiederum auch, daß es nicht in allen Fällen gestattet werden muß.

§. 13.

Auf gleiche Weise verhält es sich auch mit Beschiffung derer Ströhme.

§. 14.

In
ren.Eben
gen: L
Durchf
ingeschBol
tens, d
ren leit
nen.Ob n
sich no
Personen
zu Fortb
zu bedierMan
es behau
dergleichUnd f
da fremd
wisse. W
haben, eWann
ten in ei

§. 14.

Ingleichem mit Durchführung der Waaren.

§. 15.

Eben so wenig kan man auch überhaupt sagen: Ob und wie ferne die Durchreise oder Durchfuhr fremder Kauffleute oder Waaren eingeschräncket werden könne?

§. 16.

Wohl aber ist allgemeinen Völkler-Rechtens, daß auf fremde bloß durchgehende Waaren leidentliche Zölle u. d. gelegt werden können.

§. 17.

Ob man dergleichen Fremde nöthigen könne, sich nothwendig derer Landes = Eingefessenen Personen, Pferde, Wagen, Schiffe, u. d. zu Fortbringung ihrer Personen oder Waaren zu bedienen? ist wiederum nicht klar.

§. 18.

Man hat indessen Exempel von Orten, die es behaupten, aber von noch vil mehreren, da dergleichen Fremden frengelassen wird.

§. 19.

Und so verhält es sich auch mit dem Stapel, da fremde Kauffleute genöthiget werden, gewisse Waaren eine Zeitlang öffentlich feil zu haben, ehe sie selbige weiter führen dürfen.

§. 20.

Wann endlich fremde Unterthanen Waaren in ein Land bringen, so darinn verboten seyn

seynd, hat ordentlicher Weise die Confiscation derselbigen statt.

§. 21.

Doch muß in beyden Fällen diser Vorwand nicht mißbraucht, auch rechtlich in der Sache verfahren werden.

§. 22.

Ist aber nur ein gegründeter Verdacht vorhanden, kan der Landes-Souverain wohl der Sache auf den Grund sehen lassen und der Eigenthümer kan keine Vergütung deswegen verlangen, wann er gleich Ungelegenheit und Schaden davon hat und am Ende unschuldig erfunden wird.

Viertes Capitel.

Von der Freyheit, oder Verbott, nach gewissen Gegenden zu handeln.

§. 1.

Ordentlicher Weise stehet allen Europäischen Nationen frey, nach allen Gegenden Europens zu handeln.

§. 2.

Doch ist dise Freyheit hin und her eingeschränckt, oder doch streitig.

§. 3.

Exempel von denen Grön- und Isländischen Küsten.

§. 4.

Ausserhalb Europa stehet allen Nationen frey, dahin zu handeln, wo keine andere Europäische

päische
See,

Dahin
Verfien

Nach
Vortug
lung ne
inne he

In
so berei
Orten

Wan
an ander
weilen g

Acta
vereinigt

Noch
Compagn
deren Ne
Handlung

Der E
langwäh
Ansehung
ein Recht

paische Nation Meister von dem Land, oder der See, oder doch denen Küsten, ist.

§. 5.

Dahin gehören sonderlich China, Japan, Persien &c.

§. 6.

Nach West-Indien hingegen wollen die Portugiesen und Spanier niemand die Handlung nach denen Gegenden gestatten, welche sie inne haben.

§. 7.

In Ost-Indien hat es wegen der Nationen, so bereits ein ruhiges Etablissement an gewissen Orten haben, in so fern auch keine Schwürigkeit.

§. 8.

Wann sie hingegen diese ihre Handlung auch an andere Orte ausdehnen wollen, setzet es jezeweilen grosse Streitigkeiten.

§. 9.

Acta zwischen Groß-Britannien und denen vereinigten Niederlanden.

§. 10.

Noch vil weniger aber will die Ost-Indische Compagnie derer vereinigten Niederlanden andern Nationen gestatten, von neuem eine Handlung nach Ost-Indien anzulegen.

§. 11.

Der Grund davon ist, weil sie durch den langwübrigen, wo nicht privativen, doch in Ansehung solcher Nationen exclusiven, Besitz ein Recht darzu zu haben glaubet.

§. 12.

§. 12.

Andere Nationen hingegen wollen diesen Grund nicht erkennen, sondern halten dafür, sie haben gleiches Recht und können sich dessen nach Gefallen bedienen, oder nicht.

§. 13.

Darüber nun kommt es zuweilen zu Streitigkeiten, ja wohl gar zu Thätlichkeiten.

§. 14.

Indessen dispensiret doch dann und wann eine Macht, welche dergleichen Handel nach gewissen Gegenden nicht gestatten will, in Ansehung ein- oder des anderen Souverains, oder dessen Unterthanen, in etwas.

§. 15.

Oder man bedinget sich auch wohl dergleichen Dispensation durch solenne Tractaten von ihr.

§. 16.

Acta zwischen Spanien, so dann Groß-Britannien und Oesterreich.

§. 17.

Hingegen wird auch die Dispensation meistens, wann dergleichen Souverainen zerfallen, wieder aufgehoben.

§. 18.

Endlich so dependiret es von einem jeden Landes = Souverainen, wann man Nachricht erhält, daß in gewissen Gegenden die Pest, oder andere ansteckende Kranckheiten, regieren, die Handlung aus seinen Landen dahin, oder von

von d
schlecht
für
Dorfl

Ein
ian alle
und fre

In
bigen an
Oesterre
Genuesi
auch auf

Auffe
freyer H

Einen
fahren, d
inden des

Es kam
durch and

Acta z
vereinigte
und Oester

von dannen nach seinen Landen, entweder schlechterdings zu untersagen, oder doch einzuschränken und nicht anderst, als unter gewissen Vorsichtigkeits-Reglen, zu gestatten.

Sünffttes Capitel.

Von freyen Häfen.

§. 1.

Ein freyer Hafen ist ein See-Hafen, woran alle Nationen ohne Unterscheid anlanden und freye Handlung en gros treiben dörfen.

§. 2.

In Europa finden sich die meisten derselbigen an dem Mittelländischen Meer in denen Oesterreichischen, Päpstlichen, Sardinischen, Genuesischen und Toscanischen Landen, wie auch auf der Insul Minorca.

§. 3.

Ausser Europa aber ist mir kein dergleichen freyer Hafen bekannt.

§. 4.

Einen Hafen zu einem freyen Hafen zu erklären, dependiret lediglich von dem Gutbefinden des Landes-Souverains.

§. 5.

Es kan dahero derselbige auch nicht darzu durch andere Souverainen genöthiget werden.

§. 6.

Acta zwischen Groß-Britannien und denen vereinigten Niederlanden, so dann Lothringen und Oesterreich wegen Livorno.

89

§. 7.

§. 7.

Das Haupt=Werck bey einem freyen Hafen kommt darauf an, daß, wie schon zuvor erinnert worden ist, alle Nationen frey allda handeln können.

§. 8.

Die besondere Freyheiten aber, deren fremde Handelsleute allda in Ansehung des Anlândens, der Personen, der Waaren, der Imposten, des Handels mit denen Eingefessenen und mit Fremden, der Religion, der Gerichtbarkeit, des Absterbens, Abreisens, u. s. w. zu genießsen haben, variiren, je nachdeme der Landes=Herr gut findet, mehr oder weniger dergleichen Freyheiten zu accordiren.

§. 9.

Auch pflegen die Landes=Souverainen Vorsichtigkeit zu gebrauchen, daß nicht, unter dem Vorwand dergleichen freyen Handels, in dem Land selbst ein Contrebande-Handel getrieben werde.

§. 10.

Wann endlich ein Landes=Souverain gut finden sollte, eine vormahls ertheilte Frey=Handels=Gerechtigkeit wieder aufzuheben, stehet ihm solches allerdings frey.

§. 11.

Doch gehet es nicht an in dem Fall, wann ein solcher Souverain mit anderen Nationen einen formlichen Vertrag deswegen geschlossen hätte.

§. 12.

§. 12.

Auch muß wenigstens denen fremden Handelsleuten ein geraumer Termin verstattet werden, ihre Wohnung anderwärts aufschlagen und ihre Waaren dahin verführen zu können.

Sechstes Capitel.

Von denen besonderen Freyheiten einer oder anderer Nation in Handlungs= Sachen.

§. 1.

Es stehet einem Souverain frey, in Handlungs= Sachen ein= oder der anderen Nation besondere Vortheile zuzugestehen.

§. 2.

Wann eine Nation dergleichen suchet, der Landes= Souverain aber es nicht rathlich zu seyn findet, und daher abschläget, kan es nicht als eine Beleidigung aufgenommen werden.

§. 3.

Wann auch ein Souverain einer oder mehreren Nationen dergleichen bewilliget, können andere Nationen solches nicht auch verlangen.

§. 4.

Sie können daher es abermahls als keine Beleidigung aufnehmen, wann ihnen, auf ihr Begehren, nicht ein gleiches accordiret werden will.

§. 5.

Wohl aber können sie hinwiederum ihre Gefälligkeit gegen den Souverain, der es ihnen abschläget, oder dessen Nation, in eben dergleichen oder anderen Angelegenheiten, einschräncken und dadurch eine Art Repressalien gebrauchen.

§. 6.

Auch haben sie alsdann ein Recht, zu fordern, daß ihnen die Vortheile, davon die Rede ist, zugestanden werden, wann ihnen überhaupt versprochen worden ist, sie in Handlungssachen denen Nationen gleich zu halten, welche am freundschaftlichsten tractieret werden.

§. 7.

Die Nationen, welche bishero vor anderen solcherley Vorzüge genossen haben, können sich ebenfalls nicht beschweren, wann ihnen noch mehrere andere Nationen darinn gleichgestellt werden.

§. 8.

Es wäre dann, daß man ihnen Vertragsweise versprochen hätte, gewisse Vortheile keinen anderen Nationen zuzugestehen.



Nichtes

Von

U

Un

ge An

keit,

nung,

Dr

nöthig

auf an

Wol

genes

S

Oder

bunden

Oder

was ein

rains Ur

Ein

licher

Geetze

f